# Die Europäische Menschenrechtskonvention

KARL-PETER SOMMERMANN

Der am 10. Dezember 1988 begangene 40. Jahrestag der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bot wie in vielen Teilen der Welt auch in Europa Anlaß, aus der bisherigen Verwirklichung der Menschenrechte und ihrem Schutz Bilanz zu ziehen[1]. Bekanntlich war die Allgemeine Erklärung, der als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen keine rechtliche, sondern nur moralische Verpflichtungskraft zukommt, lediglich als ein erster Schritt auf dem Weg eines internationalen Menschenrechtsschutzes gedacht, dem als zweiter Schritt die völkerrechtlich verbindliche Festschreibung der Menschenrechte durch eine Konvention und als dritter Schritt die Ingangsetzung eines Durchsetzungsmechanismus folgen sollten. Während in den Vereinten Nationen weitere Schritte zunächst auf sich warten ließen, machten die Mitglieder des im Jahre 1949 gegründeten Europarates mit der vertraglichen Verankerung der in der Erklärung aufgeführten Rechte (jedenfalls der klassischen Freiheitsrechte und Justizgewährleistungen[2]) binnen kurzem ernst: Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wurde am 4. 11. 1950 verabschiedet und trat bereits im Jahre 1953 in Kraft. Im Jahre 1954 wurde auf ihrer Grundlage die Europäische Menschenrechtskommission errichtet, fünf Jahre später der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Damit stand ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus zur Verfügung, wenngleich die Rechtsprechung der Konventionsorgane – wie die Statistik der Verfahren vor dem Gerichtshof bekundet – erst Mitte der siebziger Jahre Tritt faßte.

Mittlerweile stößt die Rechtsschutzdynamik bereits an die Grenze der institutionellen Möglichkeiten: Obwohl das älteste, ist das europäische Schutzsystem, das im Laufe der Jahre durch mehrere Zusatzprotokolle weiterentwickelt wurde, nach wie vor das lebendigste und zugleich effektivste, jedenfalls solange die Funktionsfähigkeit der Konventionsorgane bei weiterhin steigender Arbeitsbelastung aufrechterhalten werden kann[3]. Die universellen Menschenrechtsabkommen, allen voran der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, weisen zwar auch spezielle Überwachungsorgane auf[4], jedoch kein Rechtsprechungsorgan, welches wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten verbindlich Menschenrechtsverletzungen feststellen und dem Opfer eine Entschädigung zusprechen könnte. Dem europäischen System vergleichbare Schutzorgane kennt bislang allein das interamerikanische[5].

*Europäische Antifolterkonvention in Kraft*

Eine zukunftweisende Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Schutzinstrumentariums hat der Europarat am 26. November 1987 mit der Verabschiedung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eingeleitet[6]. Das Neue an dieser Konvention ist, daß sie in einem Kernbereich des Menschenrechtsschutzes, dem in Art. 3 EMRK normierten Folterverbot, den bisher ausschließlich repressiven Durchsetzungsmechanismus durch eine präventive Kontrolle ergänzt. In Anlehnung an das aufgrund der Genfer Konventionen bestehende Besuchssystem des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes soll ein Gremium unabhängiger Experten, der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter, regelmäßig oder ad hoc Stätten besuchen, an denen Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden, insbesondere Haftanstalten, aber z. B. auch psychiatrische Krankenanstalten. Die Vertragsstaaten müssen dem Ausschuß diese Orte zugänglich machen. Trägt ein Staat den in dem anschließenden vertraulichen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen nicht Rechnung oder verweigert er die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß, so kann dieser eine öffentliche Erklärung abgeben. Neben der effektiven Kontrolle vor Ort zielt die Konvention darauf ab, die staatlichen Organe allein durch die Möglichkeit einer jederzeitigen Inspektion ihrer Haftanstalten von Folter oder erniedrigender Behandlung abzuschrecken. Die Effektivität des Besuchssystems wird allerdings dadurch begrenzt bleiben, daß angesichts der Vielzahl der Haftstätten in den Vertragsstaaten nur relativ wenige Stichproben möglich sein werden.

Alle Erwartungen übertroffen hat die Zahl der Beitritte zur Konvention im ersten Jahr nach ihrer Verabschiedung. Im Jahre 1988 haben die Konvention ratifiziert (in chronologischer Reihenfolge): die Türkei, Malta, Irland, Schweden, Großbritannien, Luxemburg, die Schweiz, die Niederlande und Italien. Anfang Januar 1989 folgten die Ratifikationen Österreichs und Frankreichs. Die Konvention konnte daher bereits am 1. Februar 1989 in Kraft treten (sieben Ratifikationen waren dafür erforderlich). Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Türkei, aus der immer wieder von Folterungen berichtet wird[7], als erster Staat die Konvention ratifiziert hat. Nach der halbherzigen Anerkennung der Individualbeschwerde im Jahre 1987[8] waren nachhaltige Zweifel an dem guten Willen der türkischen Regierung geblieben, die menschenrechtliche Lage in ihrem Land zu verbessern[9]. Der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter wird voraussichtlich im Herbst 1989 seine erste Sitzung abhalten.

*Die Fortentwicklung des Vertragswerks*

Mit dem Beitritt San Marinos zum Europarat vom 16. 11. 1988 und dem für den 40. Jahrestag der Gründung des Europarates, den 5. 5. 1989, geplanten Beitritt Finnlands sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Kreises der Mitgliedstaaten der EMRK geschaffen. San Marino hat die EMRK bereits unter-

zeichnet; mit einer baldigen Ratifikation ist zu rechnen. Noch vor dem Beitritt San Marinos zum Europarat hat Zypern am 9. 8. 1988 mit Wirkung vom 1. 1. 1989 als letzter der „alten" Europaratsstaaten durch Erklärung nach Art. 25 EMRK[10] das Recht der Individualbeschwerde anerkannt: Auch auf Zypern (jedenfalls dem „griechischen" Teil) kann nun jede Person, die sich in einem der in der EMRK verankerten Rechte verletzt fühlt, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges Beschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte erheben.

Bei den Zusatzprotokollen zur EMRK gab es im Berichtsjahr ebenfalls entscheidende Fortschritte[11]. Nach Vorliegen der siebten Ratifikation trat das 7. Zusatzprotokoll am 1. 11. 1988 für Schweden, Frankreich, Österreich, Island, Griechenland, die Schweiz und Dänemark in Kraft, am 1. 1. 1989 auch für Norwegen. Das 7. Zusatzprotokoll ergänzt die EMRK um einige Rechte, insbesondere Garantien im Strafverfahren wie das Recht auf eine zweite Gerichtsinstanz und die Garantie des „ne bis in idem" (keine mehrmalige Verurteilung wegen derselben Tat). Die EMRK soll damit zugleich dem in Einzelpunkten bisher höheren Standard des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angeglichen werden[12]. In greifbare Nähe gerückt ist die im 8. Zusatzprotokoll vorgesehene Reform des Individualbeschwerdeverfahrens vor der Kommission. Dieses Zusatzprotokoll bedarf als institutionelle Reform zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation sämtlicher Mitgliedstaaten. Nach den Beitritten Maltas, Irlands, Norwegens und Italiens im Jahr 1988 sowie Frankreichs im Februar 1989 stehen nur noch die Ratifikationen der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands und Spaniens aus. Das zögerliche Verhalten der Bundesrepublik gegenüber einer Reform, über deren Notwendigkeit im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens vor der Kommission allseits Einigkeit besteht, ist kaum verständlich. Es wäre bedauerlich, wenn die Bundesrepublik insgesamt bei der Weiterentwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzes eine „Bremserfunktion" übernähme, die anderen Staaten als Rechtfertigung ihrer eigenen Zurückhaltung dient. Bislang hat die Bundesrepublik auch das 6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert, welches nach dem Beitritt Norwegens und Italiens nunmehr in zwölf Staaten gilt.

Nicht unerwähnt bleiben soll die jüngste Entwicklung bei der Europäischen Sozialcharta, die als Ergänzung der EMRK um soziale Rechte konzipiert wurde[13]. Im Unterschied zur EMRK ermangeln ihre Verbürgungen aber der unmittelbaren Anwendbarkeit und stellen lediglich „promotional obligations" (Zielverpflichtungen) der Staaten dar. Der 1961 verabschiedete und 1965 in Kraft getretene Vertrag weist einen eigenen Kontrollmechanismus auf und gilt heute in 15 Staaten des Europarates. Am 5. 5. 1988 wurde das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta[14] zur Unterzeichnung aufgelegt; es gewährt neben ergänzenden Rechten der Arbeitnehmer z. B. das Recht alter Menschen auf sozialen Schutz.

*Die Tätigkeit der Kommission*

Die ständig wachsende Arbeitslast der Konventionsorgane[15] wird schon seit einigen Jahren mit Sorge beobachtet, ohne daß bisher eine grundlegende Reform (diskutiert wird weiterhin eine Fusion von Kommission und Gerichtshof[16]) in Angriff genommen worden wäre. Für das Jahr 1988 erhoffte man sich bei der Kommission von der Aufstockung des Personals im Sekretariat sowie von zusätzlichen Sitzungen (neun statt fünf) eine Besserung der Lage. Doch der Abstand zwischen der Zahl der Neueingänge und der Zahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr weiter vergrößert: Den 1009 (Vorjahr: 860) endgültig registrierten Beschwerden (bei 4108 vorläufig eingetragenen Eingaben) standen 654 (Vorjahr: 590) Zulässigkeitsentscheidungen gegenüber[17]. Neueingänge und Zulässigkeitsentscheidungen hatten sich bis 1985 noch die Waage gehalten.

Anders als in den Vorjahren sah sich bei den Neueingängen diesmal nicht Großbritannien, sondern mit 171 Beschwerden Italien am häufigsten in der Rolle des Beschwerdegegners, gefolgt von Großbritannien mit 145, Frankreich mit 139 und der Bundesrepublik mit 113 Beschwerden[18]. Was die Zulässigkeitsentscheidungen anbetrifft, so erhöhte sich die im Vorjahr auf 31 gesunkene Zahl der für zulässig erklärten Beschwerden auf 52. Eine relative Entlastung des Gerichtshofes bedeutet es, daß die Kommission ihm im Jahre 1988 nur 19 Fälle vorgelegt hat, gegenüber 35 im Jahre 1986 und 21 im Jahre 1987.

*Die Rechtsprechung des Gerichtshofes*

Mit 18 Sachurteilen blieb der Umfang der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Jahr 1988 auf einem hohen Niveau. In zwölf Fällen wurden Konventionsverstöße festgestellt, und zwar je zweimal gegenüber Belgien, Großbritannien, Schweden und der Schweiz und je einmal gegenüber Irland, den Niederlanden, Portugal und Spanien. Dabei wurde allein in fünf Fällen (Urteile Olsson gegen Schweden vom 24. 3. 1988, Series A Nr. 130; Boyle und Rice gegen Großbritannien vom 27. 4. 1988, Nr. 131; Schöneberger und Durmaz gegen die Schweiz vom 20. 6. 1988, Nr. 137; Berrehab gegen die Niederlande vom 21. 6. 1988, Nr. 138; Norris gegen Irland vom 26. 10. 1988, Nr. 142) ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK festgestellt, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs garantiert. Im Fall Olsson[19] z. B. waren Kinder eines Ehepaares aus Göteborg zwangsweise in öffentliche Obhut genommen worden. Der Gerichtshof sah das Familienleben nicht durch die behördliche Grundentscheidung, sondern durch die Tatsache verletzt, daß die Kinder getrennt und in großer Entfernung voneinander und von ihren Eltern untergebracht worden waren. Im Fall Berrehab hatte die Ausweisung des Beschwerdeführers, eines Marokkaners, aus den Niederlanden zur Folge, daß er sich nicht weiter um seine Tochter kümmern konnte, für die seine geschiedene Frau, eine Niederländerin, das Hauptsorgerecht hatte. Der Gerichtshof hielt angesichts der engen Beziehung zwischen Vater und Kind sowie des mehrjährigen, zu Zeiten der Ehe legalen Auf-

enthaltes in den Niederlanden die Ausweisung im Hinblick auf das verfolgte Ziel (Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik zum Schutz des wirtschaftlichen Wohles des Landes) für unverhältnismäßig. Im Fall Norris schließlich wandte sich der Beschwerdeführer gegen irische Gesetze, die homosexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe stellen. Wie früher im Fall Dudgeon gegen Großbritannien (Urteil vom 22. 10. 1981, Series A Nr. 45)[20] bejahte der Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Privatleben. Die Notwendigkeit, d. h. ein dringendes soziales Bedürfnis für die Beibehaltung der überkommenen Strafgesetze sei nicht zu erkennen, insbesondere nicht ersichtlich, daß die seit einigen Jahren von den irischen Justizbehörden praktizierte Nichtanwendung der streitigen Normen der öffentlichen Moral geschadet habe.

Insgesamt sieben Urteile des Gerichtshofes betrafen die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK. Das von den Beschwerdeführern geltend gemachte Recht auf ein faires Verfahren sah der Gerichtshof weder im Fall Schenk gegen die Schweiz (Urteil vom 12. 7. 1988, Series A Nr. 140)[21] noch im Fall Colak gegen die Bundesrepublik (Urteil vom 6. 12. 1988, Series A Nr. 147) verletzt. Im erstgenannten Fall hatte ein Strafgericht seine Verurteilung unter anderem auf ein von einer Privatperson widerrechtlich aufgezeichnetes Telefongespräch gestützt. Der Gerichtshof stellte bei der Beurteilung der Fairneß auf die Wahrheitsfindung insgesamt ab und betonte, daß die EMRK die Verwertung von nach nationalem Recht rechtswidrig erlangten Beweismitteln nicht grundsätzlich ausschließe. Außerhalb des Sitzungssaales, unter vier Augen, sollte im Fall Colak der Vorsitzende einer Großen Strafkammer dem Verteidiger des wegen versuchten Totschlages angeklagten Beschwerdeführers Zusagen hinsichtlich einer Verurteilung lediglich wegen gefährlicher Körperverletzung gemacht haben. Der Verteidiger, der seine Verteidigungsstrategie daraufhin umgestellt hatte, hielt die spätere Verurteilung wegen des schwereren Delikts für unfair. Der Gerichtshof wies die Rüge zurück, da der Vorsitzende – sofern das bestrittene Gespräch überhaupt stattgefunden habe – erkennbar nicht für seine Richterkollegen habe sprechen können. Wieder einmal um die Garantie einer angemessenen Verfahrensdauer ging es im Fall Martius Moreira gegen Portugal (Urteil vom 26. 10. 1988, Series A Nr. 143). Eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK lag hier auf der Hand: In einem Schadensersatzprozeß wegen eines Verkehrsunfalls, der sich 1975 ereignet hatte, hatte der Beschwerdeführer erst im Jahre 1987 ein rechtskräftiges Urteil erlangt.

Die Frage, ob die Verpflichtung der Schweiz aus Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund einer bei der Ratifikation der Konvention abgegebenen „auslegenden Erklärung" eingeschränkt ist, stand im Mittelpunkt des Urteils in der Sache Belilos gegen die Schweiz vom 29. 4. 1988 (Series A Nr. 132)[22]. Der Gerichtshof hob zunächst hervor, daß auch „auslegende Erklärungen" materiell Vorbehalte darstellen könnten; nicht nur die Bezeichnung, sondern auch der Inhalt der Erklärung sei zu berücksichtigen. Ohne sich im vorliegenden Fall definitiv festzulegen, prüfte der Gerichtshof sodann die Vereinbarkeit der Erklärung mit Art. 64 EMRK[23]. Die dort für die Wirksamkeit eines Vorbehaltes genannten Voraussetzungen (kurze

Inhaltsangabe der nicht für konventionsgemäß erachteten nationalen Vorschrift, wegen der der Vorbehalt eingelegt wird, sowie Verbot von Vorbehalten „allgemeiner Art") sah der Gerichtshof nicht als erfüllt an, so daß er Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: Garantie eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts) als Prüfungsmaßstab heranziehen und eine Konventionsverletzung feststellen konnte.

Die Kunstfreiheit war Gegenstand des von der Schweizer Öffentlichkeit mit Spannung erwarteten[24] Urteils im Fall Müller u. a. gegen die Schweiz vom 24. 5. 1988 (Series A Nr. 133)[25]. Der Hauptbeschwerdeführer, der Kunstmaler Josef Felix Müller, hatte auf einer Ausstellung in Fribourg drei Bilder mit Darstellungen sexueller Handlungen präsentiert. Die Bilder wurden noch am Tag der Ausstellungseröffnung beschlagnahmt, Müller in der Folge wegen öffentlicher Ausstellung unzüchtiger Gegenstände nach Art. 204 des Schweizer Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Gerichtshof stellte zunächst klar, daß Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) wie der – insoweit freilich explizite – Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die Freiheit der künstlerischen Äußerung einschließt. Den Freiheitseingriff hielt der Gerichtshof vorliegend aber zum Schutz der öffentlichen Moral gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK für gerechtfertigt. Die Grenzen des Ermessens, das den Vertragsstaaten nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes bei der Beurteilung der Notwendigkeit solcher Schutzmaßnahmen zukomme, seien nicht überschritten. Demgegenüber wiegt das Argument des dissentierenden Richters Spielmann schwer, es leuchte nicht ein, daß die Beschlagnahme Anfang 1988 von einem Schweizer Gericht aufgehoben werden konnte, wenn sie zuvor tatsächlich notwendig war.

*Ausstrahlung in den außereuropäischen Raum*

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der die Erfahrungen aller Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarates zusammenfließen, entwickelt sich immer stärker zu einer gemeineuropäischen Verfassungsjudikatur[26], der auch im außereuropäischen Raum zunehmend Aufmerksamkeit gezollt wird. Besonders bemerkenswert ist der Fall Kanadas, wo die Gerichte Textähnlichkeiten zwischen dem nationalen Grundrechtskatalog (der 1982 in Kraft getretenen Canadian Charter of Rights and Freedoms) und der EMRK zum Anlaß nehmen, die Rechtsprechung des Gerichtshofes bei der Interpretation der nationalen Grundrechte heranzuziehen[27]. Indirekt hat Kanada schon seit geraumer Zeit „institutionell" an der europäischen Rechtsprechung teil: Zusammen mit Thør Vilhjálmsson (Island), Denise Bindschedler-Robert (Schweiz), Louis Edmond Pettiti (Frankreich) und Brian Walsh (Irland) wurde auf Vorschlag Liechtensteins am 5. 10. 1988 der Kanadier Ronald Macdonald als Richter des Gerichtshofes, dem er seit 1980 angehört, wiedergewählt. Im übrigen traten im Jahr 1988 drei neue Richter in den Gerichtshof ein: die Schwedin Elisa-

beth Palm, der Niederländer S. K. Martens und der Däne Isi Foighel, die Gunnar Lagergreen, André Donner und Jørgen Gersing ablösten.

*Ansätze eines gesamteuropäischen Menschenrechtsschutzes*

Nachdem in der Sowjetunion und anderen osteuropäischen Ländern, insbesondere Ungarn und Polen, eine politische und verfassungsrechtliche Umgestaltung eingesetzt hat und Grundrechtsfragen offen diskutiert werden, denken menschenrechtlich engagierte Reformer in diesen Ländern bereits über einen blockübergreifenden gesamteuropäischen Menschenrechtsschutz nach. Ansätze dazu zeigten sich auf dem Wiener Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), an der neben 33 europäischen Staaten Kanada und die USA teilnahmen. Das am 15. 1. 1989 verabschiedete Schlußdokument[28], dem zwar keine rechtliche, jedoch eine erhebliche politisch-moralische Verpflichtungskraft zukommt[29], konkretisiert in detaillierter Weise den Inhalt der menschenrechtlichen Forderungen der Schlußakte von Helsinki aus dem Jahre 1975[30], statuiert weitere Rechte wie z. B. das Recht auf Ausreise aus dem eigenen Land und sieht sogar ein Verfahren zur Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen vor[31]. Trotz dieser Fortschritte im Rahmen der KSZE wäre es verfrüht anzunehmen, die osteuropäischen Staaten oder auch nur einzelne von ihnen erfüllten in naher Zukunft die Voraussetzungen für einen Beitritt zum Europarat[32] und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

## Anmerkungen

1 Von den aus Anlaß des 40. Jahrestages erschienenen zahlreichen Veröffentlichungen vgl. nur die Beiträge von Ludger Kühnhardt, Christian Tomuschat und Otto Luchterhand in: „Aus Politik und Zeitgeschichte" (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament) B 49/88, Bonn 1988.

2 Die Allgemeine Erklärung enthält demgegenüber, was häufig übersehen wird, auch soziale Verbürgungen wie z. B. das Recht auf Arbeit (Art. 23 Abs. 1). Die sozialen Rechte wurden im Rahmen des Europarates später in der Europäischen Sozialcharta von 1961 niedergelegt.

3 Vgl. dazu zuletzt die Empfehlung 1087 (1988) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 7. 10. 1988 betreffend die Verbesserung der Verfahren der EMRK, abgedruckt in: Conseil de l'Europe, Assemblée Parlementaire, Quarantième Session Ordinaire (Deuxième Partie), 3–8 octobre 1988, Textes adoptés.

4 Vgl. dazu nur Tomuschat, Christian: Die Durchsetzung der Menschenrechte in weltweitem Rahmen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 108, Basel 1989, S. 1–16.

5 Vgl. Kokott, Juliane: Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, Berlin u. a. 1986.

6 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1988, S. 570 ff.

7 Vgl. nur amnesty international, Jahresbericht 1988 (Berichtszeitraum 1. 1.–31. 12. 1987), Frankfurt a. M. 1988, S. 438–444; dies.: Turkey, Brutal and Systematic Abuse of Human Rights, London 1989.

8 Vgl. Sommermann, Karl-Peter: Die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, S. 281 f.

9 Vgl. auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 18. 1. 1989, abgedruckt in: EuGRZ 1989, S. 45, 51.

10 Wortlaut in BGBl. 1988 II, S. 1168.

11 Wegen der nachgenannten Daten vgl. Conseil de l'Europe, Etat des signatures et des ratifications des conventions et accords conclus au sein du Conseil de l'Europe, Strasbourg 1988 f.
12 Vgl. dazu Trechsel, Stefan: Das verflixte Siebente? – Bemerkungen zum 7. Zusatzprotokoll zur EMRK, in: M. Nowak/D. Steurer/H. Tretter (Hrsg.): Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte. Festschrift für Felix Ermacora, Kehl u. a. 1988, S. 195–210.
13 Vgl. Öhliger, Theo: Die Europäische Sozialcharta, in: Festschrift für Felix Ermacora (Anm. 12), S. 213 f.
14 European Treaty Series No. 128.
15 Vgl. dazu auch Schermers, Henry G.: Has the European Commission of Human Rights got bogged down?, in: Human Rights Law Journal Bd. 9, Kehl u. a. 1988, S. 175–180.
16 Vgl. Die Empfehlung 1087 (1988) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 7. 10. 1988, a.a.O. (Anm. 3), Ziff. 7.
17 Zahlen nach dem Dok. Commission Européenne des Droits de l'Homme, Aperçu des travaux et statistiques 1988, S. 14.
18 Zahlen ebd., S. 11.
19 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1988, S. 591–605.
20 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1983, S. 488–495.
21 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1988, S. 390–396.
22 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1989, S. 21–33.
23 Vgl. dazu die Analyse bei Oeter, Stefan: Die „auslegende Erklärung" der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Unzulässigkeit von Vorbehalten nach Art. 64 EMRK, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) Bd. 48, Stuttgart u. a. 1988, S. 514–522.
24 Vgl. nur Neue Zürcher Zeitung vom 26. 1. 1988 (Nr. 20), S. 22.
25 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1988, S. 543–547.
26 In diesem Sinne auch Thürer, Daniel: Neuere Entwicklungen im Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 89, Zürich 1988, S. 377, 385 f.
27 Vgl. dazu Eick, Christophe: Die kanadische Charter of Rights and Freedoms und das Völkerrecht. Eine Bilanz sechs Jahre nach Inkrafttreten des Constitution Act 1982, in: EuGRZ 1988, S. 385, 388 ff.
28 Deutscher Text in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 10 vom 31. 1. 1989, S. 77 ff.
29 Vgl. entsprechend zur Helsinki-Schlußakte vom 1. 8. 1975 Schweisfurth, Theodor: Zur Frage der Rechtsnatur, Verbindlichkeit und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte, in: ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 681–725.
30 Deutscher Text: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 102 vom 15. 8. 1975, S. 965 ff.
31 Vgl. dazu Bloed, Arie: Successful Ending of the Vienna Meeting of the Conference on Security and Cooperation in Europe, in: Netherlands Quarterly of Human Rights Bd. 7, Utrecht 1989, S. 106–114.
32 Vgl. Link, Georg: Der Europarat, in diesem Band.

## Weiterführende Literatur

Berger, Vincent: Jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'Homme, Paris 1989 (Kurzfassung der Sachurteile des Gerichtshofes bis 1988).

Cohen-Jonathan, Gérard: La Convention Européenne des Droits de l'Homme, Aix-en-Provence/Paris.

Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, Kehl u. a. 1985.

Leuprecht, Peter: The Protection of Human Rights by Political Bodies – The Example of the Committee of Ministers of the Council of Europe, in: M. Nowak/D. Steurer/H. Tretter (Hrsg.): Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte. Festschrift für Felix Ermacora, Kehl u. a. 1988, S. 95–107.

Mangan, Brendan: Protecting Human Rights in National Emergencies: Shortcomings in the European System and a Proposal for Reform, in: Human Rights Quarterly, Bd. 10, Hanover/Pennsylvania 1988, S. 372–394.

Matscher, Franz: Betrachtungen über das Verfahren der Straßburger Konventionsorgane, in: Festschrift für Felix Ermacora (a.a.O.), S. 79–92.

Ders.: Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des Art. 13 EMRK, in: Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Weltwirtschaftsrecht. Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln u. a. 1988, S. 315–337.

Matscher, Franz/Petzold, Herbert (Hrsg.): Protecting Human Rights: The European Dimension. Studies in Honour of Gérard J. Wiarda, Köln u. a. 1988 (Festschrift mit zahlreichen Beiträgen zur Europäischen Menschenrechtskonvention).

Nowak, Manfred: Die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter. Regelmäßige Besuche von Haftanstalten durch Europäisches Komitee zur Verhütung der Folter ab 1989, in: Europäische Grundrechte-Zeitung (EuGRZ), Kehl u. a. 1988, S. 537–542.

Partsch, Karl Josef: Vor- und Nachteile einer Regionalisierung des internationalen Menschenrechtsschutzes, in: EuGRZ 1989, S. 1–9.